Leitfaden Abgrenzung

Januar 2017

Handwerk | Industrie | Handel | Dienstleistungen








DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DHKT DEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Leitfaden Abgrenzung

Januar 2017

Handwerk | Industrie | Handel | Dienstleistungen

DIHK

DHKT
DEUTSCHER
HANDWERKSKAMMERTAG

Inhalt

Inhalt		2
A. Vorbemerkung		3
B. Handwerk		3
C. Abgrenzung		4
D. Mischbetrieb		5
E. Hilfsbetrieb		6
F. Reisegewerbe		6
G. Kunst		7
H. §§ 7, 7 a, 7 b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle		7
I. § 9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige		8
Erläuterungen		9
Anlage A:	Zulassungspflichtige Handwerke	10
Anlage B:	Abschnitt 1 - Zulassungsfreie Handwerke	11
	Abschnitt 2 - Handwerksähnliche Gewerbe	11
Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A - Z		13
Impressum		39

A. Vorbemerkung

Den vorliegenden Leitfaden geben Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam heraus. Damit soll dokumentiert werden, dass das schwierige Thema der Abgrenzung von Industrie, Handel und Dienstleistungen zum Handwerk auch vor Ort in Kooperation geklärt wird. Allen Betroffenen – Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Ordnungs- bzw. Gewerbeämtern und Notaren – wird so signalisiert, dass eine gemeinsame Klärung angestrebt wird.

Existenzgründer oder Unternehmen, die ihren Geschäftszweig ändern wollen, sollten sich bei konkreten Fragen zu der in diesem Leitfaden beschriebenen Thematik an ihre zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer wenden.

Hinweise:
Dem Katalog liegen zu Grunde

1. **Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)**
   Darin enthalten sind:

Anlage A	41 zulassungspflichtige Handwerke (s. S. 10)
Anlage B Abschnitt 1	52 zulassungsfreie Handwerke (s. S. 11)
Anlage B Abschnitt 2	54 handwerksähnliche Gewerbe (s. S. 11)

2. **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)**

Handwerk, handwerksähnlich oder Industrie und andere nichthandwerkliche Tätigkeiten?
Nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) gehören diejenigen Gewerbetreibenden zur IHK, die nicht zur Handwerkskammer gehören. In der Praxis sind allerdings etliche Unternehmen beiden Kammern zugehörig, weil diese sowohl nichthandwerkliche als auch handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (sog. Mischbetriebe).

B. Handwerk

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) und den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B Abschnitt 1). Daneben gibt es die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2).

Anlage A zur HwO
Der Begriff „Handwerk" ist zwar gesetzlich nicht definiert. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch aus § 1 Abs. 2 HwO in Verbindung mit der Anlage A. Die Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen 41 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Zudem umfasst das Handwerk auch wesentliche Tätigkeiten der in Anlage A genannten Handwerke.

Ein Inhaber, der eine entsprechende Meisterqualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, darf ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Dies gilt auch für die sog. verwandten Handwerke (vgl. Verordnung über verwandte Handwerke). Falls der Inhaber diese Qualifikation nicht hat, kann er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

Anlage B zur HwO
Die Anlage B ist unterteilt in Abschnitt 1 (zulassungsfreie Handwerke) und Abschnitt 2 (handwerksähnliche Tätigkeiten).

Anlage B Abschnitt 1
Für die zulassungsfreien Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 muss keine Qualifikation zur Ausübung nachgewiesen werden. Allerdings gibt es dort weiterhin die Möglichkeit, eine Meisterprüfung freiwillig abzulegen.

Anlage B Abschnitt 2
In Anlage B Abschnitt 2 sind Gewerbe verzeichnet, die handwerksähnlich betrieben werden können. Es handelt sich um 54 Gewerbe, für die keine besondere Befähigung zu ihrer Ausübung erforderlich ist. Allerdings soll auch für Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 zunehmend die Möglichkeit fakultativer Meisterprüfungen geschaffen werden.

Der Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks und der Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes werden in ein spezielles Verzeichnis bei der Handwerkskammer eingetragen.

C. Abgrenzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 2000 - 2005 noch einmal klar dargelegt, dass die HwO die verfassungsrechtlich geschützte Gewerbefreiheit einschränkt. Daher müssen alle Tätigkeiten sehr genau darauf hin untersucht werden, ob sie tatsächlich zu einem zulassungspflichtigen Handwerk gehören.

Die Meisterprüfungsberufsbilder des jeweiligen Handwerks können zur Prüfung der Frage, ob „wesentliche Tätigkeiten" eines zulassungspflichtigen Handwerks ausgeübt werden, mit herangezogen werden. Sie besitzen aber nach der HwO und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur informativen und erläuternden, nicht hingegen normativen Charakter. Aus der Ausübung einer in einem zulassungspflichtigen handwerklichen Berufsbild genannten Tätigkeit allein folgt noch nicht, dass es sich um eine der HwO unterliegende, handwerksmäßige Tätigkeit handelt.

1. Abgrenzung zu unwesentlichen Tätigkeiten
Sie sind in § 1 Abs. 2 S. 2 HwO geregelt. Mit der Definition, wann keine wesentliche Tätigkeit vorliegt, wird die bisherige Rechtsprechung zusammengefasst:

- leicht erlernbar, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1, oder
- nebensächlich für das Anlage A-Handwerk, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2, oder
- gar nicht aus einem Handwerk entstanden (wie z. B. der Offsetdruck und der Trockenbau), § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3.

Danach sind nicht alle in handwerklichen Berufsbildern aufgeführten Arbeiten von vornherein den Vorschriften der HwO zu unterwerfen, sondern nur solche, die den Kernbereich des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge geben.

Arbeitsvorgänge, die aus Sicht eines in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen (unwesentliche Tätigkeiten), rechtfertigen demnach die Annahme eines zulassungspflichtigen handwerklichen Betriebs nicht. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Diese Unterscheidung gibt es bei zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Tätigkeiten nicht.

Wenn jedoch ein gewerblich Tätiger mehrere unwesentliche Tätigkeiten aus einem Handwerk ausübt, könnte sich daraus wiederum in der Gesamtbetrachtung die Wesentlichkeit seiner Tätigkeit für das Handwerk ergeben, so dass es sich insgesamt um dem Handwerk zugehörige Arbeiten handelt.

2. Abgrenzung zur Industrie
Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebes auf Grund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Die Prüfung ist anhand der nachfolgenden, von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien vorzunehmen. Wichtig ist, dass meist keines der folgenden Merkmale allein ausreicht. Umgekehrt müssen nicht sämtliche Merkmale für das Abgrenzungsergebnis erfüllt sein. Dabei reicht es nicht

aus, ausgeübte Tätigkeiten verbal als „nichthandwerklich" oder „industrielle Fertigung" zu bezeichnen, um die Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind.

- Technische Betriebsausstattung
  z. B. umfangreicher Maschineneinsatz (eher industriell)
- Arbeitsteilung / Spezialisierung
- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter
  z. B. umfassend handwerksmäßig ausgebildete Belegschaft (eher handwerksmäßig)
- Anforderungen an Betriebsinhaber / Überschaubarkeit des Betriebs
  z. B. Möglichkeit der persönlichen Mitarbeit des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters im handwerklich-fachlichen Bereich (eher handwerksmäßig)
- Betriebsgröße
  z. B. örtlicher Wirkungskreis, Anzahl der Beschäftigten, Höhe des Umsatzes und Kapitaleinsatz
- Fertigungsart
  z. B. Serienfertigung als industrielle Herstellung.

Nähere Ausführungen enthält die Handreichung für die Abgrenzung Handwerk zu Industrie/Handel/Dienstleistung.

D. Mischbetrieb

Betriebe, die sowohl IHK-zugehörige Tätigkeiten (z. B. Industrie, Handel oder Dienstleistungen) als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der HwK an. Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage von § 3 IHKG und § 113 HwO.

Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Betriebe werden beiden Kammern zugehörig, wenn die zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit überwiegt, § 2 Abs. 3 IHKG. Gleiches gilt, wenn zwischen den Betriebsteilen keinerlei wirtschaftlich-technischer Zusammenhang besteht.

- **Handwerklicher Nebenbetrieb**

Einen Unterfall des Mischbetriebs bildet der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Wenn ein in der Schwerpunkttätigkeit IHK-zugehöriger Betrieb (z. B. des Handels) auch zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten in mehr als unerheblichem Umfang ausüben will, liegt ein in der Handwerksrolle einzutragender zulassungspflichtiger handwerklicher Nebenbetrieb vor. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn ein Kfz-Händler auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführen will.

Voraussetzung für einen Nebenbetrieb ist, dass

1. in Verbindung mit einem als Hauptunternehmen übergeordneten anderen Betrieb
2. Waren zum Absatz an Dritte oder Leistung für Dritte
3. handwerksmäßig hergestellt oder bewirkt werden, und zwar
4. in mehr als unerheblichem Umfang und
5. nicht im Rahmen eines Hilfsbetriebs.

Der Nebenbetrieb muss mit einem anderen Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verbunden sein und gegenüber diesem Unternehmensanteil nur untergeordnete Bedeutung haben. Als zusätzlich qualifizierendes Merkmal der Verbundenheit wird weiterhin verlangt, dass Haupt- und Nebenbetrieb in einem

wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen müssen, dass es also eine gewisse innere Notwendigkeit für die organische Zusammengehörigkeit der beiden Betriebsteile gibt. Fehlt dieser Zusammenhang, liegt kein Nebenbetrieb vor, sondern es handelt sich um zwei verschiedene Betriebe (Beispiel: Friseurbetrieb neben Gastwirtschaft). Der Nebenbetrieb dient den wirtschaftlich-unternehmerischen Zwecken des Hauptunternehmers. Seine Leistung wird dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit und den Gewinn des Hauptbetriebs zu steigern. Es muss aus Sicht des Kunden eine sinnvolle Ergänzung des betrieblichen Leistungsangebots sein.

Die Vorschriften der HwO finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebenbetrieb nur dann keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten „in unerheblichem Umfang" ausgeübt wird. Als Maßstab dieser Unerheblichkeit legt § 3 Abs. 2 HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf, und zwar während eines Jahres (ca. 1664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt grundsätzlich auch für Ein-Mann-Betriebe. Zudem können in einem unerheblichen Nebenbetrieb mehrere Handwerke ausgeübt werden.

E. Hilfsbetrieb

Der Hilfsbetrieb ist ebenfalls mit einem Hauptunternehmen verbunden. Fachliche Beziehungen zwischen Haupt- und Hilfsbetrieb sind jedoch kein zwingendes Erfordernis. Wesentlicher Unterschied zum Nebenbetrieb ist, dass der Hilfsbetrieb seine Leistungen regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbringt und dass ein Leistungsaustausch mit Dritten nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HwO stattfindet. Ein Hilfsbetrieb muss aber der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen.

Ein nicht handwerksrollenpflichtiger Hilfsbetrieb liegt nach der Rechtsprechung z. B. vor, wenn ein Autovermieter seine Fahrzeugflotte durch eine eigene Reparaturwerkstatt in Ordnung hält. Es dürfen dann allerdings keine Fremdfahrzeuge repariert werden. Der Hilfsbetrieb darf keinen unmittelbaren Zugang zum Markt haben und nur den Hauptbetrieb beliefern.

Ein Hilfsbetrieb liegt danach auch vor, wenn alternativ Leistungen für Dritte erbracht werden, wenn sie

1. zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind
2. in unentgeltlichem Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bestehen
3. in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist nach dieser Definition, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als Hersteller, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

Wie bei einem unerheblichen Nebenbetrieb ist auch in einem Hilfsbetrieb eine Meisterprüfung nicht erforderlich. Eine Handwerksrolleneintragung erübrigt sich. Anders als im unerheblichen Nebenbetrieb gibt es hier keine quantitative Beschränkung nach der Arbeitszeit.

F. Reisegewerbe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. September 2000 entschieden, dass grundsätzlich jedes handwerkliche Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann. Hierauf ist dann die HwO nicht anwendbar, weil sie nur für stehende Gewerbe gilt. Damit dürfen im Reisegewerbe zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt. Hiervon gibt es allerdings gesetzliche Ausnahmen.

Ausschlaggebendes Kriterium zur Unterscheidung vom stehenden Gewerbe und damit der Anwendung der HwO ist allein, dass im Reisegewerbe der Gewerbetreibende seine Aufträge durch das Aufsuchen des Kunden direkt erhält. Er muss also die Initiative zur Erbringung seiner Leistung gegenüber dem Kunden ergreifen, indem er (unangemeldet) zum möglichen Kunden kommt. Daher ist z. B. die Verwendung von Werbeflyern mit entsprechenden Kontaktdaten nicht zulässig. Beim stehenden Gewerbe kommt der Kunde zum Unternehmer, sei es auch nur telefonisch.

G. Kunst

Zwischen künstlerischen Tätigkeiten und Handwerk kann es ebenfalls Abgrenzungsfragen geben. Für die Abgrenzung künstlerischer von gewerblicher Tätigkeit geht die Rechtsprechung in der Regel von der Einteilung in Kunst und Kunstgewerbe/Kunsthandwerk aus.

Bei der Einstufung als Künstler ist entscheidend, welche schöpferische und gestaltende Leistung erbracht wird. Dabei kommt es auf die individuelle Gestaltungskraft und Anschauungsweise des Herstellers der Werke an; es müssen die Techniken der Kunstart beherrscht werden und ein künstlerischer Gestaltungsgrad erreicht werden.

Als Künstler gilt, wer

- in fachkundigen Kreisen als „Künstler" anerkannt ist,
- regelmäßig an Kunstausstellungen teilnimmt,
- Mitglied in Künstlervereinigungen ist,
- in Künstlerlexika aufgenommen ist und
- Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder wenn andere Indizien für eine derartige Anerkennung sprechen. Beurteilungskriterien für die Anerkennung als Künstler sind:
  - inhaberbezogene Merkmale wie Ausbildung, Berufsabschluss, Werdegang, öffentliche Anerkennung, Vermarktungsinteressen,
  - betriebsbezogene Merkmale wie Einrichtung der Betriebsstätte oder des Ateliers und
  - produktbezogene Merkmale wie künstlerische Bewertung, Qualität und Zweck des Endprodukts.

Eine Indizwirkung hat auch die Zuordnung der Finanzverwaltung nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts.

H. §§ 7, 7 a, 7 b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle

In die Handwerksrolle wird grundsätzlich nur eingetragen, wer in dem zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Ausreichend ist, dass auch ein Betriebsleiter die meisterlichen Voraussetzungen erfüllt. Insofern ist das Inhaberprinzip aufgehoben.

Andere Prüfungen werden anerkannt, wenn sie „gleichwertig" sind (z. B. Abschlussprüfungen an einer deutschen Hochschule, einer staatlich anerkannten Technikerschule oder Diplom eines anderen EU-Mitgliedstaats).

Industriemeister mit einer fachlich einschlägigen Prüfung nach § 53 Berufsbildungsgesetz werden direkt in die Handwerksrolle eingetragen.

So genannte Altgesellen können nach einer sechsjährigen einschlägigen Berufsausübung, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung, die Ausübungsberechtigung erhalten. Dann sind sie in die Handwerksrolle einzutragen. Die „Altgesellenregelung" gilt nicht für die Gesundheitsberufe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) und die Schornsteinfeger.

In anderen Fällen kann nach § 8 HwO die Eintragung in die Handwerksrolle über eine Ausnahmebewilligung erfolgen. Diese kann auch die Ausübung wesentlicher Teiltätigkeiten umfassen. Voraussetzung hierfür sind der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Dieser setzt voraus, dass die Ablegung der Meisterprüfung eine „unzumutbare Belastung" bedeuten würde.

Zu den jeweiligen Voraussetzungen berät und entscheidet die zuständige HwK.

I. § 9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten selbständig ausüben. Nähere Einzelheiten regelt die entsprechende Verordnung.

Erläuterungen

Die Eintragungen in den Spalten 2 und 3 haben folgende Bedeutung:

zulassungspflichtiges Handwerk	ist ein Handwerk der Anlage A HwO, Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis, **HWK-Zugehörigkeit**
wesentliche Tätigkeit	ist eine Tätigkeit aus einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A HwO i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO, Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis, **HWK-Zugehörigkeit**
zulassungsfreies Handwerk	ist ein zulassungsfreies Handwerk (oder diesem zuzurechnen) der Anlage B, Abschnitt 1 HwO, Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO, kein Qualifikationsnachweis, **HWK-Zugehörigkeit**
handwerksähnliches Gewerbe	ist ein Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2 HwO, Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO, kein Qualifikationsnachweis, **HWK-Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 1	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks i.S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HwO, einfach, innerhalb von 3 Monaten erlernbar, kein Qualifikationsnachweis, **HWK-Zugehörigkeit**, wenn der Unternehmer eine Ausbildung in dem entsprechenden Handwerk absolviert hat (§ 90 Abs. 3 HwO) und die einfache Tätigkeit überwiegt; **ansonsten IHK-Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 2	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks i. S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 HwO, die Tätigkeit ist nebensächlich für das Handwerk, **IHK-Zugehörigkeit**
kein Handwerk nach Ziff. 3	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks i.S. von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 HwO, nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden, (meist aus industrieller Verfahrensweise, aus and. „freien" Gewerbe), **IHK-Zugehörigkeit**
kein Gewerbe der HwO	kein Bezug zu einem Gewerbe der HwO, in der Regel industrielle Verfahrensweise, **IHK-Zugehörigkeit**
A/3	zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A, Ziff. 3
B/1/5	zulassungsfreies Handwerk der Anlage B, Abschnitt 1, Ziff. 5
B/2/24	„gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen", handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2, Ziff. 24. **Diese Tätigkeit kann nicht allein dem Handwerk oder der Industrie zugeordnet werden.**

Anlage A:

Zulassungspflichtige Handwerke

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik

Anlage B

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
14. Modellbauer
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korb- und Flechtwerkgestalter
19. Maßschneider
20. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21. Modisten
22. (weggefallen)
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. Orgel- und Harmoniumbauer
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

1. Eisenflechter
2. Bautentrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. (weggefallen)
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. (weggefallen)
33. Stoffmaler
34. (weggefallen)
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher

39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis und üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker
49. Maskenbildner
50. Bestattungsgewerbe
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

Industrie oder Handwerk — Gewerbe von A - Z

Stand
Januar 2017

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Abbacken von Brötchenfertigteig	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	s. Backen; vgl. dagegen Bäcker
Abbacken von Crepes	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	
Abbrucharbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/1)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), wenn in die Statik eingegriffen wird oder wenn Abstütz- und Unterfangarbeiten nötig sind; wesentl. Tätigkeit weiterer Bauhandwerke (Zimmerer, Stuckateur, etc.) beim Bauen im Bestand
Abschleppdienst	kein Gewerbe der HwO	
Achsvermessung Kfz	wesentl. Tätigkeit d. Kfz- Technikers (A/20), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) u. d. Mechanikers für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41)	
Airbrush	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/10)	bei Schwerpunkt auf Gestaltung: evtl. Kunst; wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10) bei vollständiger Lackierung
Akustikarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. auch Trockenbau
Alarmanlagenbau	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Änderungsschneiderei	handwerksähnlich (B/2/37)	
Ankerwicklungen	wesentl. Tätigkeit d. Elektromaschinenbauers (A/26), sofern Einzelanfertigung	bei Serienprodukten kein Handwerk (industrielle Produktion der Ankerwicklungen)
Antennenbau	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19) u. d. Elektrotechnikers (A/25)	s. aber SAT-Antennenmontage
Appreteur	handwerksähnlich (B/2/44)	
Architektenmodellbau	zulassungsfreies Handwerk d. Modellbauers (B/1/14)	
Armierungsarbeiten (Baustahl)	handwerksähnlich (B/2/1)	
Asphaltestrich herstellen	zulassungsfreies Handwerk d. Estrichlegers (B/1/3) o. handwerksähnlich (B/2/4)	
Asphaltierer (ohne Straßenbau)	handwerksähnlich (B/2/4)	
Aufstellen...	*Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. "Blockhäuser", "Fertigküchen", "Zäune")*	
Aufzüge/Befahranlagen einbauen/ reparieren / warten	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), d. Feinwerkmechanikers (A/16) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Augenoptiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/33)	
Ausbeiner (Fleisch)	handwerksähnlich (B/2/43)	
Ausbeulen Kfz (z. B. "Dellendrücker") ohne Lackier- und Karosseriearbeiten	kein Handwerk nach Ziff 1. (A/15) o. (A/20)	s. Karosserieschäden
Auspuffanlagen und Katalysatoren bei Kfz (Schweißarbeiten sowie Einbau und Reparatur)	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 04.02.1998, GewArch 1998, 337

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Außenbordmotor-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	
Auswechseln von Windschutzscheiben		s. Autoverglasung
Autogasanlagen einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Autolackierer	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) o. Kfz-Technikers (A/20)	
Automatenreinigung (Münz)	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/16)	
Autopflegetätigkeiten (mit Öl- und Filterwechsel)	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/20)	
Autoscheibenreparatur	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/20)	s. Autoverglasung
Autoverglasung	wesentl. Tätigkeit d. Karosserie- und Fahrzeugsbauers (A/15), d. Kraftfahrzeugtechnikers (A/20) bzw. d. Glasers (A/39)	VG Braunschweig, Urt.v. 29.03.1999 (Az.: 1 A 1027/96): selbst bei 14 Werkstätten in mehreren Bundesländern wesentl. Tätigkeit d. Glasers (A/72) u. d. Kfz-Technikers (A/23), GewArch 1999, 338; a. A. LG Baden-Baden, Beschl. v. 16.03.1994 (Az.: 4 0 129/93 KfH): kein Handwerk; Kleinstreparaturen: kein Handwerk
Autoverwertung	handwerksähnlich (B/2/14)	
Autowaschanlagen	Planung, Herstellung, Aufstellung: Industrie; Reparatur, Wartung: wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Backen von Rohlingen oder Crepes	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	s. Abbacken von ...
Bäcker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/30)	gilt auch für Herstellung einzelner Produkte wie Donuts, Muffins, Cupcakes, Fladenbrot, OVG Rheinland-Pfalz, VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 24.02.1997 (Az.: 7 K 1504/96), VG Saarland, Urt. v. 04.11.2004 (Az.: 1 K 40/03), LG Heilbronn, Urt. v. 14.01.2016, GewArch 2016, 6; auch Tätigkeit d. Konditors (A/31)
Backofenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/2)	
Badewannenbeschichtung	kein Gewerbe der HwO	OVG NW, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Badewanneneinsätze montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/24)	ohne Anschlussarbeiten
Bagger- u. Erdbewegungsarbeiten	kein Gewerbe der HwO	
Balkonmarkisen montieren	zulassungsfreies Handwerk (B/1/13)	s. Jalousien einbauen/montieren
Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk (A/35)	
Baufertigteile, genormte einbauen	handwerksähnlich (B/2/24)	
Bauschlussreinigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Baustahlarmierungen	handwerksähnlich (B/2/1)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Bautenschutz	handwerksähnlich (B/2/6)	
Bautentrocknung	handwerksähnlich (B/2/2)	
Begrünung von Dächern	kein Gewerbe der HwO	ohne Abdichtungsarbeiten, s. Dachbegrünung
Behälter- und Apparatebauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/4)	
Bergungsdienst	kein Gewerbe der HwO	
Beschichtung von Fassaden	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10); evtl. handwerksähnlich (B/2/6) ohne filmbildende Mittel	
Beschichten eines Wärmedämmverbundsystems: Anbringen und Beschichten mit Putz und Farbe	wesentl. Tätigkeit d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	AG Höxter v. 07.07.2011, Az.: 11 OWi 9/10
Beschichtung von Steildächern	evtl. handwerksähnlich (B/2/6)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.01.1991, GewArch 1991, 141 (s. Dachglasuren)
Bestattungsgewerbe	handwerksähnlich (B/2/50)	
Beton- u. Stahlbetonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	
Betonbohrer (Diamant/ Säger)	handwerksähnlich (B/2/8)	
Betonsanierung	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) oder d. Malers und Lackierers (A/10) bzw. handwerksähnlich (B/2/6)	
Betonstein- u. Terrazzohersteller	zulassungsfreies Handwerk (B/1/2)	
Bewehrungen (Beton) schneiden, biegen, verlegen	handwerksähnlich (B/2/1)	
Bierdruckanlagen installieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. Kälteanlagenbauers (A/18)	
Bildereinrahmungen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/52) o. (B/1/39)	
Blitzschutzanlagen, bauen und montieren	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4), d. Metallbauers (A/13), d. Klempners (A/23) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.05.1992, GewArch 1993, 382
Blockhäuser aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	bei einfachen Bausätzen: Ziff. 1
Blockhausherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	
Blockheizkraftwerk	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Bodenleger	handwerksähnlich (B/2/3)	
Bogenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/48)	
Bohrungen a) Baugrundaufschlussbohrung b) Bohrung f. Erduntersuchung c) Bauwerksbohrungen d) Geothermie	a) kein Gewerbe der HwO b) evtl. wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7) c) kein Gewerbe der HwO, aber Betonbohrer (B/2/8) d) wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	a) Untersuchung durch Ingenieurbüro c) Spezialtiefbau
Bootsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/28)	Industriell, wenn in Serien- o. Massenproduktion Kunststoffformteile standardisiert hergestellt werden u. übliche industriebetriebliche Produktionstechniken angewandt werden.

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Bootsmotorenreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Boots- und Schiffsbauers (A/28) o. d. Kfz-Technikers (A/20)	
Bordsteinverlegung	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	
Böttcher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/17)	
Brauer u. Mälzer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/29)	s. auch Hausbrauereien
Bremsbeläge auswechseln	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Brennereinstellung / Heizkessel	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Brillenanpassung	wesentl. Tätigkeit d. Augenoptikers (A/33)	
Brunnenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/7)	
Brunnenbohrungen	wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	
Buchbinder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/39)	
Buchdrucker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/40)	anders: Offsetdruck
Bücherrestaurierung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurieren von Steinen)
Büchsenmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/22)	
Bügelanstalt für Herren-Oberbekleidung	handwerksähnlich (B/2/26)	
Büroinformationselektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/19)	s. PC-Bereich
Bürsten- u. Pinselmacher	handwerksähnlich (B/2/25)	
Cakepops oder Cup Cakes		s. Bäcker/Konditor
Carports montieren / aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3)	bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen: kein Hw
Catering	kein Gewerbe der HwO, evtl. Bäcker (A/30), Konditor (A/31) o. Fleischer (A/32)	
Chiptuning	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Chirurgiemechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/14)	
Chocolatier	wesentl. Tätigkeit d. Konditors (A/31)	
CNC-Technik		für sich allein kein Abgrenzungskriterium
Computer		s. PC-Bereich
computergestützte Herstellung von Beschriftungen (Schriften) als Folie und das Aufbringen auf einfache Flächen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/53)	
Crepes abbacken	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	
3D-Druck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Dachbegrünung	kein Gewerbe der HwO	s. Begrünung von Dächern

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Dachbeschichtungen/-glasuren	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.1.91, GewArch 1991, 141: Die Beschichtung der sichtbaren Dachdeckungselemente geneigter Dächer mit einer Kunststoffkombination muss nicht zum Kernbereich eines der beiden Handwerke gehören, so dass eine solche Beschichtung auch von einem handwerksähnlichen Betrieb ausgeführt werden kann.
Dachdecker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/4)	
Dachfenster/ Dachflächenfenster einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Dachdeckers (A/4), d. Tischlers (A/27), d. Glasers (A/39), d. Metallbauers (A/13) o. handwerksähnlich (B/2/24)	BVerwG, Urt. V. 12.07.1979, GewArch 1979, 377
Dachrinnenreinigung		
Dachstühle	zulassungspflichtiges Handwerk (A/3), Montage: auch Dachdecker (A/4)	kein Handwerk: industrielle Fertigung und Montage von Dachstühlen (Nagelplattenbinderkonstruktion)
Damen- und Herrenschneider		
Datenverarbeitung		s. PC-Bereich
Daubenhauer	handwerksähnlich (B/2/19)	
Deckenverkleidung/-abhängung	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Tischlers (A/27)	(s. auch Holzdecke); anders: Trockenbau: kein Handwerk
Deichbau	kein Gewerbe der HwO	
Dekorationsnäher	handwerksähnlich (B/2/27)	
Dentalprothesen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zahntechnikers (A/37)	
Desinfektionsarbeiten an und in Gebäuden	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	nicht: Schädlingsbekämpfung
Diamantkernbohrungen	handwerksähnlich (B/2/8)	
Digitaldruck	kein Gewerbe der HwO	
Digitale Bildbe- und -verarbeitung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Drahtgestellhersteller	handwerksähnlich (B/2/10)	
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/15)	
Dreadlocks	wesentl. Tätigkeit d. Friseurs (A/ 38)	
Dreher	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	s. CNC-Technik; vgl. auch Hess. VGH, Urt. v. 20.02.1990, GewArch 1990, 412; VGH B-W, Urt. V. 25.6.93, GewArch 1993, 418
Drucker	kein Handwerk nach Ziff. 3 bei Offsetdruck, ansonsten zulassungsfreies Handwerk (B/1/40) oder (B/1/41)	
Edelsteingraveure	zulassungsfreies Handwerk (B/1/37)	
Edelsteinschleifer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/37)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Einbau von...	*Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Baufertigteile (genormte) und Fertigküchen)*	
Einrahmen von Bildern	zulassungsfreies Handwerk (B/1/52)	s. Bildereinrahmungen
Einsatzrohre (Einbau in Schornstein)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Metallbauers (A/13), d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. d. Ofen- und Luftheizungs bauers (A/2)	
Einschaler	wesentl. Teiltätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Zimmerers (A/3)	kein Handwerk nach Ziff. 1 bei einfachen Schalungsarbeiten ohne statische Kenntnisse
Eisen flechten/verlegen	handwerksähnlich (B/2/1)	
Elektroinstallateur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/25)	
Elektromaschinenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/26)	
Elektromechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/25)	
Energieversorgungs-anschlüsse legen und reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24), d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) bzw. d. Elektrotechnikers (Elektroanschluss) (A/25)	
Entkalken v. Durchlauferhitzern	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/25)	OLG Köln, Beschl. v. 13.10.1978, Az.: Ss 102 B/78, GewArch 1978, 377; Ein "Entkalker", der außer dieser Reinigungstätigkeit auch neue Heizstäbe einsetzt u. d. Schlussprüfung d. Gerätes vornimmt, übt eine wesentl. Tätigkeit des Elektrotechnikers aus. Das bloße Entkalken ist mithin eine unwesentliche Tätigkeit
Epithesen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zahntechnikers (A/37) o. d. Orthopädietechnikers (A/35)	kein Gewerbe der HwO bei Epithesen für andere Körperteile
Erdbewegungs- u. Baggerarbeiten		s. Bagger- und Erdbewegungsarbeiten; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Erdkabelverlegung	kein Gewerbe der HwO	OVG Niedersachsen, Urt. v. 21.12.1992, Az.: 8 L 4480/91: Ein Baubetrieb, der im Schwerpunkt Tiefbau zur Verlegung v. Kabeln u. Leitungen u. als Folgearbeiten Pflasterarbeiten tätigt, übt keine handwerkliche Tätigkeit aus. A. A. VG Augsburg, Urt. V. 11.10.1974, Az.: Au 101 III 74, VGH B-W, Urt. v. 28.11.1975, Az.: VI 654/74, GewArch 1975, 124 u. GewArch 1976, 229
Estrichleger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/3)	
Fahrradservice/-reparatur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/17); bei einfachen Tätigkeiten: Ziff. 1	
Fahrzeugbauer	zulassungspflichtiges Handwerk d. Metallbauers (A/13) u. d. Karosserie- u. Fahrzeugbauers (A/15)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Fahrzeugverwerter	handwerksähnlich (B/2/14)	Der Begriff "Verwertung" muss sich auf den angestrebten Wiedereinsatz intakter Teile beziehen. Nicht: reine Schrotthändler, Shredderanlagen und Schlagscheren, oder wenn Fahrzeugzerlegung Verschrottung erleichtern soll
Färben v. Textilien	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	
Fassadenbau	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Zimmerers (A/3), d. Metallbauers (A/13), d. Malers und Lackierers (A/10), d. Dachdeckers (A/4), d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), d. Klempners (A/23), d. Glasers (A/39) o. d. Tischlers (A/27)	kein Handwerk (Ziff. 3) bei vorgehängten hinterbelüfteten Fassaden aus industriell vorgefertigten Elementen; kein Handwerk bei der Verwendung von Thermoklinkern, LG Kiel, Beschl. vom 12.02.2001, Az.: 46 Qs 10/00, Gew Arch 2001, 206; VGH B-W, Beschl. v. 16.12.2005, Az.: 6 S 1601/05 Montage einer vorgefertigten Glasfassade und fertiger Glasfenster keine Tätigkeit des Glaserhandwerks (VG Stuttgart, Beschl. v. 15.09.1999, GewArch 2000, 74); vgl. Merkblatt der IHKs
Fassadenbeschichtung, -imprägnierung	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10) o. handwerksähnlich (B/2/6)	s. Beschichtung v. Fassaden u. Entrostung
Fassadenreinigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33), Gebäudereiniger	VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 08.03.1991 (7 K 1729/89 NW)
Fassadenbekleidung je nach Machart u. Material	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Dachdeckers (A/4), d. Stuckateurs (A/9), d. Zimmerers (A/3), d. Klempners (A/23), d. Metallbauers (A/13), d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	s. Fassadenbau
Feinoptiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/35)	
Feintäschner	zulassungsfreies Handwerk (B/1/26)	Abgrenzung zur Kunst vgl. BSG, Urt. v. 24.04.1999, GewArch 1999,76
Felgen-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	
Fenster putzen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Fensterabdichtungen	handwerksähnlich (B/2/5) o. (B/2/6)	
Fermacell- u. Rigipsplatten verlegen/montieren	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Fernmeldeanlagenelektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/25: Elektrotechniker)	
Fertig-/Einbauküchen aufstellen	grundsätzlich kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/27); kein handwerksähnliches Gewerbe (B/2/24)	ohne Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse; wesentl. Teiltätigkeit d Tischlers (A/27) bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten
Fertiggaragen aufstellen	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/1)	Wenn ein Fundament erstellt wird, ist dies dem Maurerhandwerk zuzurechnen.
Fertighäuser aufstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), evtl. auch d. Maurers und Betonbauers (A/1)	
Feuerlöscher reparieren, auffüllen u. warten	kein Gewerbe der HwO	
Feuerungs- u. Schornsteinbau	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Filzen, Filzherstellung	kein Gewerbe der HwO	
Flachdachabdichtung, -isolierung je nach Machart u. verwendetem Material	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4), d. Klempners (A/23) u. d. Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierers (A/6)	
Flachdachbau	wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4)	
Flachdruck		s. Offsetdruck
Fleckteppichhersteller	handwerksähnlich (B/2/28)	
Fleisch zerlegen (Ausbeiner)	handwerksähnlich (B/2/43)	
Fleischer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/32)	
Fleischzerlegung in verkaufsfertige Portionen	wesentl. Tätigkeit des Fleischers (A/32)	VGH B-W Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292
Flexograf	zulassungsfreies Handwerk (B/1/42)	
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/1)	
Floristik	kein Gewerbe der HwO	
Folieren von Fahrzeugen (Carwrapping)		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Folienbeschriftung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/53);	s. computergestützte Herstellung .....
Fotodrohnen (Einsatz von)		s. Luftbildaufnahmen; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Fotograf	zulassungsfreies Handwerk (B/1/38)	vgl. aber digitale Bildbe- und -verarbeitung
Fotolabor (Entwicklerstraße)	kein Gewerbe der HwO	BayOLG, Beschl. v. 21.07.1993, GewArch 1993, 423
Fotosatz herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Freisprechanlagen einbauen	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/20)	sofern Einbau im Fahrzeug vorbereitet
Friseur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/38)	gilt auch für Flechtfrisuren (z. B. Corncrowns, Rastazöpfe, Dreadlocks) u. Haarstyling
Fugenschneiden	handwerksähnlich (B/2/5) o. (B/2/8)	
Fuger	handwerksähnlich (B/2/5)	
Funkanlagen reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	kein Handwerk, wenn Reparatur nur durch Kundendienstwerkstätten der Spezialindustrie erfolgen kann (Hilfsbetrieb)
Fußpflege, kosmetisch	handwerksähnlich (B/2/48)	s. auch Podologen-Gesetz (BGBl. I 2001, 3320): Podologe ist ein Heilhilfsberuf
Gabionenbau	kein Gewerbe der HwO	
Galvaniseur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/8)	
Galvanoplastiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/42)	
Garagenbau	i.d.R. wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1); kann auch je nach Material d. Metallbauer (A/13) o. d. Zimmerer (A/3) zuzurechnen sein	
Gardinen nähen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/27), einfache Tätigkeit handwerksähnlich (B/2/27)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Garten- und Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	Wenn im Zusammenhang mit der landschaftsgärtnerischen Tätigkeit auch Pflaster- oder Maurerarbeiten anfallen, so führen diese nicht zu einer Eintragungspflicht in die Handwerksrolle, solange die Anlage "landschaftsgärtnerisch" geprägt ist; BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73
Gärtner	Anzucht von Pflanzen ist als Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechen, stellt also keine gewerbliche Betätigung dar, somit also auch kein Handwerk; selbst bei gewerblicher Tätigkeit liegt kein Gewerbe der HwO vor.	Ein Übergang von der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung zum Gewerbe findet dann statt, wenn - neben der Eigenerzeugung - in erheblichem Maße zugekauft wird (ab etwa 30%). Im Einzelfall ist die steuerliche Festlegung entscheidend, die durch das Finanzamt getroffen wird
Gas- und Wasserinstallation	zulassungspflichtiges Handwerk (A/24)	
Gasbetonelemente montieren	i.d.R. wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1)	einfache Montagearbeiten, Ziff. 1
Gasheizungsbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Gebäudereiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Gebrauchtmöbelaufbereitung (Upcycling)		vgl. Gebrauchtwagenreparatur
Gebrauchtwagenreparatur	Kfz-Reparaturen sind grundsätzlich wesentl. Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Handwerks d. Kfz-Techniker (A/20). Es sei denn, sie werden im Rahmen eines handwerksrollenfreien Hilfsbetriebes oder unerheblichen Nebenbetriebes u. a. zu einem als Hauptbetrieb geführten Gebrauchtwagenhandel ausgeführt.	Entscheidend ist nach der Rechtsprechung die Frage, inwieweit z. B. umfangreiche Reparaturen an Gebrauchtwagen zu einer erheblichen Wertverbesserung führen. Im Einzelfall kann sich daraus eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle ableiten, wenn der Umfang eines unerheblichen Nebenbetriebs überschritten wird. BVerwG, GewArch 1986, 297; BVerwG, GewArch 1983, 139 s. Restaurierung alter Kfz
Geigenbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/47)	
Geothermiebohrung	wesentl. Tätigkeit d. Brunnenbauers (A/7)	s. Bohrungen
Gerber	handwerksähnlich (B/2/40)	
Gerüstbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/11)	Verschiedene zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke können Arbeits- und Schutzgerüste im Rahmen ihres Handwerks aufstellen. Dies gilt auch für industrielle Unternehmen, die für den Eigenbau Gerüste aufstellen (dann Hilfsbetrieb). Die Vermietung von Gerüsten (ohne Aufstellung) begründet keine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle
Getränkeleitungsreiniger	handwerksähnlich (B/2/47)	
Glas- u. Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/36)	
Glasbläser u.	zulassungspflichtiges Handwerk (A/40)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Glaser	zulassungspflichtiges Handwerk (A/39)	s. aber Fassadenbau
Glasstrahlarbeiten		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Glasveredler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/34)	
Gleisbau		in der Regel industrielle Struktur der Betriebe, aber auch wesentll. Teiltätigkeit d. Straßenbauerhandwerks (A/5)
Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/9)	
Glückspielautomaten reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Informationstechnikers (A/19)	
Gold-, Silber- u. Aluminiumschläger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/7)	
Goldschmied	zulassungsfreies Handwerk (B/1/11)	
Grabenbefestigung	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5) (gemeint ist die "Auskleidung" von Gräben z. B. mit Pflaster, Verbundsteinen u.ä.)	Sie können jedoch auch - wenn die Anlage in landschaftsgärtnerischem Zusammenhang steht - von Unternehmen des Garten- u. Landschaftsbaues (ohne Eintragung in die Handwerksrolle) ausgeführt werden
Grabsteine beschriften, hauen, vergolden, ausmalen der Schrift, Fundament errichten, Fertigstein aufstellen	wesentl. Tätigkeiten d. Steinmetzen u. Steinbildhauers (A/8), aber auch dem Maurerhandwerk (A/1) gestattet	kein Handwerk bei Beschriftung mittels computergesteuertem Sandstrahlverfahren (VG Hannover, Beschl. v. 03.12.1999, Az.: 7 A 4077/97, LG Mainz, Urt. v. 31.01.2006, GewArch 2007, 123, VG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2007, Az.: 5 A 247/06, OVG Lüneburg, Urt. v. 11.03.2010, Az.: 8 LB 9/08), VG Stuttgart, Urt. v. 21.09.2015, Az.: 4 K 1846/15), OLG Celle, Urt. v. 08.09.2016, Az.: 13 U 87/16
Graffiti-Beseitigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Graveur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/6)	umfasst auch die einfach erlernbare sachgerechte Bedienung einer (CNC-) Maschine (OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.10.2000, GewArch 2001, 298)
Grundreinigung von Gebäuden	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Gürtler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/7)	
Haarentfernung	handwerksähnlich (B/2/48)	
Haarverlängerung	wesentl. Tätigkeit d. Friseurs (A/38)	
Hackfleischherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Fleischers (A/32)	
Haftputzarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) und Stuckateurs (A/9)	
Handapparate-Stricker	handwerksähnlich (B/2/34)	wenn Mustervorgaben bereits in Maschine programmiert, dann kein Gewerbe der HwO
Handschuhmacher	handwerksähnlich (B/2/38)	
Handzuginstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/46)	
Hartfaserplatten verlegen	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Hausanschluss Elektro	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Hausanschluss Gas u. Wasser	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Hausbrauereien	zulassungsfreies Handwerk (B/1/29)	„Event-Gaststätten": Brauen von Bier zum Verzehr an Ort und Stelle ist gastronomischer Betrieb und damit kein Gewerbe der HwO
Haushaltsgeräte reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	
Hausmeisterservice		kein Handwerk der HwO bei: Überwachungs- und Betreuungstätigkeiten von Immobilien und einfache nicht-handwerkliche bzw. unwesentliche Tätigkeiten wie z. B. Aufstellen und Inbetriebnahme von Haushalts- und Küchengeräten ohne Installationsarbeiten, Aufbau von Abholmöbeln, Glühbirne austauschen, Dichtungen wechseln, Winterdienst, Gartenpflege
Heißmangel	kein Gewerbe der HwO	
Heizkostenverteiler montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/24)	
Heizungsbau -planung -projektierung	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	aber nur Planung/Projektierung = kein Handwerk
Heizungsrohrisolierung		s. Umhüllung von Heizungsrohren
Herrenschneider	zulassungsfreies Handwerk (B/1/19)	
Herstellung von...	*Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. "Stempel", "Kunststofffenster")*	
Hochzeitsplaner (Dienstleistungen rund um die Hochzeit)	kein Gewerbe der HwO	
Höhenarbeiten		abhängig von der konkreten Tätigkeit, z. B. Dachdecken von Kirchtürmen ist grundsätzlich wesentl. Tätigkeit d. Dachdeckers (A/4)
Hohlglasbemalung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/36) o. (B/1/34)	
Holz- u. Bautenschutz	handwerksähnlich (B/2/6)	
Holzbildhauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/16)	
Holzblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/50)	
Holzblockmacher	handwerksähnlich (B/2/18)	
Holzdecken montieren u. herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) u. d. Tischlers (A/27)	kein Handwerk bei einfachen Holzdeckenmontagen von industriell vorgefertigten Teilen (z. B. Kassetten), Ziff. 1
Holzfußmatten herstellen	wesentl. Teiltätigkeit d. Tischlers (A/27)	
Holzleitermacher	handwerksähnlich (B/2/20)	nur bei Sonderanfertigungen
Holzreifenmacher	handwerksähnlich (B//2/22)	
Holzschindelmacher	handwerksähnlich (B/2/23)	
Holzschuhmacher	handwerksähnlich (B/2/17)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Holzspielzeugmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/15)	
Hörgeräteakustiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/34)	
Hufbeschlagschmied	kein Gewerbe der HwO	s. Hufbeschlaggesetz v. 19.04.2006, VG Düsseldorf v. 02.08.2013, Az.: 20K 4464/12
Hundekekse herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Hundesalon	kein Gewerbe der HwO	
Hut- u. Mützenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/21)	
Industrie(schutz)anstrich	wesentl. Tätigkeit d. Malers u. Lackierers (A/10)	
Industriekletterer		s. Höhenarbeiten
Industriemontage		unbestimmter Begriff, muss für Gewerbeanmeldung bzw. bei Beratung konkretisiert werden
Industriereinigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Informationstechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/19)	s. PC-Bereich
Innenausbau	wesentl. Tätigkeit mehrerer Handwerke, z. B. d. Stuckateurs (A/9), d. Malers und Lackierers (A/10) u. d. Tischlers (A/27)	s. Trockenbau; Einbau genormter Baufertigteile ist handwerksähnlich (B/2/24)
Innerei-Fleischer (Kuttler)	handwerksähnlich (B/2/41)	hierzu zählt auch "Darmschleimerei", VG Oldenburg v. 24.01.1969, Az. III A 350/68
Installateur und Heizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/24)	
Isolierer (Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer)	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Isospan verarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Kabelgrabenaushub/-bau	kein Gewerbe der HwO	s. Tiefbau
Kabelverlegung im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	handwerksähnlich (B/2/16)	
Kabelverlegung im Tiefbau		s. Erdverkabelung
Kachelofen- u. Luftheizungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk (A/2)	Herstellung v. Ofenkacheln aufgrund eigener künstlerischer Entwürfe ggf. kein Handwerk (VG Augsburg, Urt. v. 06.11.1985, GewArch 1986, 133) o. zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)
Kalken von Räumen	wesentl. Tätigkeit d. Stuckateurs (A/9), d. Maurers und Betonbauers (A/1) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	
Kälteanlagenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/18)	
Kaminbau	wesentl. Tätigkeit d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) o. d. Maurers und Betonbauers (A/1)	
Kanalanschlüsse erstellen	zulassungspflichtiges Handwerk d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Straßenbauers (A/5) o. d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73
Kanalreinigung	handwerksähnlich (B/2/15)	
Karosserie bemalen	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10)	s. aber Airbrush
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/15)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Karosserieschäden, leichte – Beseitigung ohne Ausbau von Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. A/20)	s. Ausbeulen KFZ
Keramiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)	
Kernbohrungen	handwerksähnlich (B/2/8)	
Kfz-Beschichtung mit Folien		s. Folieren von Fahrzeugen
Klärgrubenbau	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	Sickergruben o. Betonierung kein Gewerbe der HwO
Klavier- u. Cembalobauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/45)	
Klavierstimmer	handwerksähnlich (B/2/52)	
Kleinkläranlagen	Wartung: kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/16 o. A/24 o. A/26) Reparatur: zulassungspflichtiges Handwerk (A/16 u. A/26)	
Klempner	zulassungspflichtiges Handwerk (A/23)	
Klimaanlagen in Kfz einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) u. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Klinkersysteme, vorgefertigte einschl. (verbundene) Dämmung		s. Fassadenbau
Klöppler	handwerksähnlich (B/2/29)	
Konditor	zulassungspflichtiges Handwerk (A/31)	
Korbmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/18)	
Korrosionsschutz	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Kfz-Technikers (A/20/ u. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	VG Münster, Urt. v. 19.10.1973 – Az. 1 K 794/73 – ThwE, S. 708: aber v. Öltanks auch handwerksähnlich (B/2/13)
Kosmetiker	handwerksähnlich (B/2/48)	Visagist: künstlerische Tätigkeit bei Werbezwecken
Kraftfahrzeugelektriker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/20)	
Kraftfahrzeugmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/20)	Kraftfahrzeug-Händler dürfen Kfz-Reparaturen im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze ohne Handwerksrolleneintragung für Kunden ausüben. Gleiches gilt für Tankstellen und Gebrauchtwagenhändler, s. hierzu GewArch 1987, S. 25 – BVerwG v. 19.08.1986 – Az. 1 C 2.84. Gebrauchtwagenhändler dürfen ferner Kfz-Reparaturen und Lackierarbeiten an gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen des handwerkl. Hilfsbetriebes ohne Handwerksrolleneintragung ausüben, unter der Voraussetzung, dass die Umsätze aus dem reinen Handel mit nicht handwerksmäßig reparierten Fahrzeugen überwiegen, s. hierzu BVerwG, Urt. v. 09.05.1986 - Az. 1 C 3.–4 - GewArch 1986, S. 297, sowie BVerwG, Beschl. v. 26.11.1982, GewArch 1983, 139 (vgl. Merkblatt der IHKs zu Tankstellen)

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Kraftfahrzeug-Selbsthilfewerkstatt	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum u. Werkzeug vermietet werden, s. Selbsthilfewerkstatt
Küchen aufstellen		s. Fertig-/Einbauküchen aufstellen
Kunstlederreparatur (Vinyl)	kein Gewerbe der HwO	
Kunstschmiedehandwerk	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	s. Schmied
Kunststoffbeschichtung von Badewannen	kein Gewerbe der HwO	OVG NRW, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Kunststofffensterherstellung und -montage	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27), d. Metallbauers (A/13) o. d. Glasers (A/39), bei ausschließlicher Montage: handwerksähnlich (B/2/24)	
Kunststoffprothesen herstellen		s. Dentalprothesen bzw. Epithesen
Kunststopfer	handwerksähnlich (B/2/36)	
Kupferschmied	zulassungsfreies Handwerk (B/1/4)	
Kürschner	zulassungsfreies Handwerk (B/1/24)	
Kuttler	handwerksähnlich (B/2/41)	
Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/10)	
Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) o. d. Kfz-Technikers (A/20)	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. A/20): kleine Lackausbesserungen (ohne Spritzlackierung) an Karosserien (sog. SpotRepair)
Ladenbau		s. Innenausbau
Laderampen montieren	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	
Laminat verlegen	handwerksähnlich (B/2/3)	
Lampenschirmhersteller (nur Sonderanfertigungen)	handwerksähnlich (B/2/51)	
Landmaschinenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/21)	
Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	s. Garten- u. Landschaftsbau
Lautsprecherboxen zusammenstecken	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/19)	soweit industriell vorgefertigte Chassis u. Teile verwendet werden, Ziff. 1
Lederbekleidung herstellen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/26) o. (B/1/19)	
Leichtmetallhallenbau	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	z. B. Ställe oder Lagerhäuser; kein Handwerk bei Montage einfacher Konstruktionen, Ziff. 1
Leuchtreklame montieren	zulassungsfreies Handwerk (B/1/53)	reiner Anschluss, elektronischer Anschluss/Erdung: Elektrotechniker (A/25).
Leuchtreklamereinigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Linoleumverlegung	handwerksähnlich (B/2/3)	
Luftbildaufnahmen	kein Gewerbe der HwO z. B. für kartografische Zwecke, sonst Fotograf (B/1/38)	
Lüftungsanlagen (Wartung und Reinigung)	wesentl. Teiltätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24), d. Elektrotechnikers (A/25); zulassungsfreies Handwerk (B/1/33) bei Reinigung	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Lüftungskanäle herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Klempners (A/23), d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24) u. d. Metallbauers (A/13)	
Maler- u. Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/10)	s. BVerwG, Beschl. v. 01.04.2004, GewArch 2004, 488
Markisenmontage		s. Jalousien einbauen/montieren
Maskenbildner	handwerksähnlich (B/2/49)	
Massagen a) medizinische b) Wellness c) kosmetische	 a) kein Gewerbe, da heilberufliche Tätigkeit (Krankengymnasten, Physiotherapeuten) b) kein Gewerbe der HwO c) handwerksähnlich (B/2/48)	
Maßeinlagen (orthop.) herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Orthopädietechnikers (A/35) o. d. Orthopadieschuhmachers (A/36)	
Maßkonfektion	zulassungsfreies Handwerk (B/1/19)	Maßnehmen (z. B. mit body scanning): kein Handwerk
Maurer u. Betonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	
Medizinisch-technische Geräte	a) Reparatur: wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Informationstechnikers (A/19), d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Elektromaschinenbauers (A/26) b) Wartung, Überprüfung: kein Gewerbe der HwO	einfache Reparaturarbeiten Ziff. 1, von speziellen Industrieprodukten Ziff. 3 gemäß Medizinproduktegesetz
Melkanlagen reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Kälteanlagenbauers (A/18) u. d. Landmaschinenmechanikers (A/21)	
Mess-, Regel-, Steuertechnik	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. Elektromaschinenbauers (A/26)	vgl. auch VGH Baden-Württ. v. 05.02.1979 - Az.: Az. VI 3144/77
Messebau	kein Handwerk nach Ziff. 3	OLG Saarbrücken Urt. v. 31.01.2001 – Az.: 1 U 844/00-186- bei Einzelanfertigung wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A10), d. Metallbauers (A/13) o. d. Tischlers (A/27)
Messerschmied	zulassungsfreies Handwerk (B/1/10)	
Metall- u. Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/9)	
Metallbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/13)	
Metallblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/49)	
Metallsägen-Schärfer	handwerksähnlich (B/2/12)	
Metallschleifer, - polierer	handwerksähnlich (B/2/11)	
Metzger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/32)	
Mobilfunkanlagen (Richtfunkanlagen)	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) o. d. Informationstechnikers (A/19)	
Möbel aus Beton herstellen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/2)	
Möbel restaurieren	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27)	wenn Leistungen nicht für Dritte, sondern für den eigenen Antiquitätenhandel erbracht werden = nichthandwerkl. Hilfsbetrieb (BVerwG 09.05.1986, GewArch 1986, 297 (a. A. BayObLG v. 16.12.1986, 548, GewArch 1987, 98) ggf. auch unerheblicher Nebenbetrieb des Antiquitätenhandels

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Modellbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/14)	auch Architekturmodellbau (VG Frankfurt a.M. v. 20.03.1997, GewArch 1997, 479)
Modeschmuck herstellen	evtl. zulassungsfreies Handwerk (B/1/11)	
Modisten	zulassungsfreies Handwerk (B/1/21)	
Montage von ...	*die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Aufzüge, Jalousien, Hochregale)*	
Motorräder reparieren	wesentl. Tätigkeit d. Zweiradmechanikers (A/17) u. d. Kfz-Technikers (A/20)	
Muldenhauer	handwerksähnlich (B/2/21)	
Müller	zulassungsfreies Handwerk (B/1/28)	
Nagelstudios	kein Gewerbe der HwO, keine handwerksähnliche Tätigkeit (B/2/48)	VGH B-W, Urt. V. 29.11.2007, GewArch 2008, 249
Nähen von Accessoires, Dekoration, einfacher Bekleidung	kein Gewerbe der HwO, evtl. zulassungsfreies Handwerk bzw. handwerksähnliche Tätigkeit (B/1/19, B/1/20, B/1/27, B/2/27, B/2/37)	s. Maßkonfektion
Nähmaschinenreparatur	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	elektronische auch Elektrotechniker (A/25)
Ofen- und Luftheizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/2)	
Offsetdruck	kein Handwerk nach Ziff. 3	BVerwG, Urt. v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Ölbrennermontage / Ölfeuerungskundendienst	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Orgel- u. Harmoniumbau (auch elektronische)	zulassungsfreies Handwerk (B/1/44)	
Orgelreparatur (elektronisch)	wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19) u. d. Elektrotechnikers (A/25)	
Orthopädiemechaniker u. Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk (A/35)	
Orthopädieschuhmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/36)	
Otoplastikherstellung	wesentl. Tätigkeit d. Hörgeräteakustikers (A/34)	
Parkettleger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/12)	
Partyservice	kein Gewerbe der HwO	s. Catering
PC-Bereich: Austausch von Modulen, Netzteilen, Platinen, Laufwerken, Karten; PC-Service; Verschleißteile bei Hardware-Geräten (z. B. Drucker); Vernetzung (=strukturierte Verkabelung); Installation von Software - Reparatur	kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff. 3 - wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	s. § 1 Abs. 5 Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften; LG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.1997, Az. 0 101/97 KfH II, GewArch 1998, 386
Pelzänderungen, -reparaturen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/24)	
Permanent-Make-up	handwerksähnlich (B/2/48)	heilberufliche Tätigkeit möglich
Pfähle einrammen	handwerksähnlich (B/2/7)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Pflasterarbeiten	wesentl. Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	s. Erdkabelverlegung, ebenso kein Handwerk bei landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen im Rahmen der Landschaftsbautätigkeit, s. Garten- und Landschaftsbau
Photovoltaik	a) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) b) bei Dach- oder Fassadenarbeiten ggfl. wesentl. Tätigkeit d. Dachdecker (A/4), d. Klempners (A/23), d. Metallbauers (A/13) u. d. Glasers (A/39) c) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage und ohne Eingriff in die Dachunter- bzw. Fassadenkonstruktion	VG Münster, Beschl. v. 17.12.2013, Az.: 9 L 629/13
Piercen	kein Gewerbe der HwO	
Pipeline (Bau und Schweißen)	kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage und ohne Eingriff in die Dachunterkonstruktion bei Aufdachsystemen	OVG Rheinl.-Pf. v. 11.04.1989, GewArch 1989, 271
Planenherstellung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/23) o. (B/1/26); ggf. d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Platinenherstellung	kein Gewerbe der HwO	
Plattenverlegung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/1); evtl. d. Steinmetzen (A/8) o. d. Maurers und Betonbauers (A/1)	auch dem Garten- u. Landschaftsbau zuzurechnen, soweit es sich um die Verlegung von Wegeplatten handelt
Plisseebrenner	handwerksähnlich (B/2/31)	
Polsterreinigung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31) o. handwerksähnlich (B/2/46)	
Portraitfotografie	zulassungsfreies Handwerk (B/1/38)	
Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/36)	
Posamentierer	handwerksähnlich (B/2/32)	
Pralinen herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Konditors (A/31)	
Produktfotografie	zulassungsfreies Handwerk (B/1/38)	evtl. freiberuflich
Programmieren elektron. Steuerungen	kein Gewerbe der HwO	
Propangasanlagen installieren	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24)	
Pulverbeschichtung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Pumpenbau	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16)	
Putzen (Verputzen)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	bei Sanierputzen auch Holz- u. Bautenschutz (B/2/6)
Radio- u. Fernsehtechnik	zulassungspflichtiges Handwerk (A/19)	
Rammgewerbe	handwerksähnlich (B/2/7)	
Raumausstatter	zulassungsfreies Handwerk (B/1/27)	
Regalmontage	handwerksähnlich (B/2/24)	bei komplexen Systemen wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13) u. d. Tischlers (A/27)

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Regel-, Mess-, Steuertechnik		s. Mess-, Regel-, Steuertechnik
Regenrinnenmontage	wesentl. Tätigkeit d. Klempners (A/23), d. Dachdeckers (A/4) u. d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Reifenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/41)	
Reifenmontage einschl. Auswuchten	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/41) bei Pkw-Reifen	OLG Bamberg, Urt.v. 26.05.2008, GewArch 2009, 39
Reinigung nach Hausfrauenart	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Reinigung von Fenstern, Teppichen, textilen Bodenbelägen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33); evtl. handwerksähnlich (B/2/46)	
Reinigung v. Textilien	Schnellreiniger (B/2/45), evtl. auch zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	
Reinigung von Verkehrsmitteln (auch Flugzeuge)	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Reparatur v. Autokühlern	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Klempners (A/23)	
Reparatur von Handys, Smartphones und Tablets	einfacher Austausch von Teilen (z. B. Displays) kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff. 3; ansonsten wesentl. Tätigkeit d. Informationstechnikers (A/19)	
Reparatur von Land- und Baumaschinen sowie Garten- und Forstgeräten	zulassungspflichtiges Handwerk (A/21)	
Requisiteur	handwerksähnlich (B/2/54)	
Restaurieren von alten Büchern	zulassungsfreies Handwerk (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurierung v. Steinen)
Restaurieren von alten Kfz	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20), d. Karosserie- u. Fahrzeugbauers (A/15) o. d. Malers und Lackierers (A/10)	wenn in Verbindung mit einem Gebrauchtwagenhandel für die Verkaufsfähigkeit = nichthandwerkl. Hilfsbetrieb (BVerwG v. 09.05.1986, NVwZ 1986, 742; BayObLG v. 10.07.1995, GewArch 1995, 487)
Restaurieren von Gemälden	Kunst	
Restaurieren von Steinen	zulassungspflichtiges Handwerk d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8)	aber BVerwG v. 11.12.1990, GewArch 1991, 231: kein Handwerk, wenn der Restaurator sich auf die Festigung und Reinigung der vorhandenen Steinsubstanz, die Sicherung abgebrochener Steine sowie die Entfernung früherer Ausbesserungen beschränkt
Restaurierung v. Möbeln	wesentl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27)	s. Möbel restaurieren; nichthandwerklicher Hilfsbetrieb, wenn die gebrauchten Möbel in einen verkaufsfähigen Zustand gebracht werden
Rohrinstallation in Gebäuden	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Rohrleitungsbau im öffentlichen Bereich	kein Gewerbe der HwO	Ausnahme: im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten ggf. wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5), s. Erdkabelverlegung
Rohrreinigung	handwerksähnlich (B/2/15)	
Rollierungsarbeiten (zur Befestigung v. Uferböschungen u. Wegen)	evtl. wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	nichthandwerkl. bei ausschließlich durchgeführten u. einfach gelagerten Rollierungsarbeiten (s. in der Tendenz BayObLG v. 25.10.1979, GewArch 1980, 60), Ziff. 1; nichthandwerkl. auch bei Landschaftsbaumaßnahmen, soweit sie überwiegend landschaftsgärtnerisch geprägt sind (BVerwG v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OVG Niedersachsen v. 31.05.1995, Az. 8 L 2583/93; OLG Hamm v. 22.05.1995, GewArch 1995, 423); s. auch Garten- und Landschaftsbau
Rollladen einbauen/montieren		
Rollladen- u. Sonnenschutztechniker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/13)	
Rolltreppenwartung	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13) u. d. Feinwerkmechanikers (A/16)	Wartung erfolgt meist durch industrielle Herstellerfirmen
Rostschutz		s. Korrosionsschutz s. Beschichtung von Fassaden
Rüttelböden, keramisch	zulassungsfreies Handwerk (B/1/1)	VG Trier, Urt. v. 15.09.1992, GewArch 1993, 294
Saftherstellung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	
Sandstrahlen		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
SAT-Antennen-Montage	evtl. wesentl. Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19) o. d. Elektrotechnikers (A/25)	bei einfacher Montage ohne qualifizierte Kenntnisse und Einarbeitungszeit (BVerfG, Beschl. v. 31.03.2000, Az.: 1 BvR 608/99), Ziff. 1
Sattler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/26)	
Schädlingsbekämpfung	kein Gewerbe der HwO	
Schaltschrankmontage	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25)	kein Handwerk nach Ziff. 2, wenn nur Montage von zugekauften Modulen in zugekauftem Schrank und Bestückung nach vorgegebenem Schaltplan
Schaltungen, gedruckte herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Schauwerbegestaltung	kein Gewerbe der HwO	
Schiffbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/28)	
Schiffsmaschinen reparieren	wesentl. Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), d. Kfz-Technikers (A/20) o. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	oft industrielle Tätigkeit, häufig hilfsbetriebliche Tätigkeit des Maschinenherstellers - bzw. -handelsunternehmens
Schilder- u. Lichtreklamehersteller	zulassungsfreies Handwerk (B/1/53)	s. computergestützte Herstellung.....

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Schirmmacher	handwerksähnlich (B/2/55)	
Schlachten	wesentl. Tätigkeit d. Fleischers (A/32)	VGH B-W , Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292: Frischfleischabteilung eines Lebensmittelmarktes (sog. Ladenfleisch), d. h. zerlegen und portionieren zum Zwecke des Verkaufs = Handwerk; anders bei landwirtschaftlicher Nebentätigkeit einer Gaststätte ausschl. f. eigenen Bedarf (OLG Koblenz v. 08.08.1980, GewArch 1981, 14)
Schlagzeugmacher	handwerksähnlich (B/2/57)	
Schleifen / Versiegeln v. Parkett	zulassungsfreies Handwerk (B/1/12), evtl. Tätigkeit d. Tischlers (A/27) o. d. Malers u. Lackierers (A/10)	
Schließzylinder auswechseln	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/13)	
Schlosserarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Handwerksbetrieb = wenn Gesamtstruktur ausschl. durch Einzelproduktion u. Montage auf Bestellung ohne automatisierte Arbeitsvorgänge bestimmt wird (OVG) Betriebe mit 14 bzw. 20 Beschäftigten (Maschinenbau, Verarbeitung v. Blechen) (VG Koblenz v. 03.03.1972, Az. 2 K; OLG Köln, Beschl. v. 12.02.1982, GewArch 1982, 202; zum Schlosserhandwerk kann auch die Montage vorgefertigter Bauelemente wie Geländer, Fenster und Türen gehören
Schlüsselschnelldienst/ Schlüsselnotdienst	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/13)	zumal bei Kopierautomaten und Austausch industriell hergestellter Schlösser u. Zylinder
Schmied	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Kunstschmiede ist Schmiedehandwerk, wenn nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, VG Würzburg, Urt. v. 05.08.1975, GewArch 1976, 298; vgl. aber Hufbeschlag
Schneidwerkzeugmechaniker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/10)	
Schnelldrucker	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Offsetdruck; BVerwG v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Schnellreiniger	handwerksähnlich (B/2/45)	
Schönheitspfleger	handwerksähnlich (B/2/48)	
Schornsteinfeger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/12)	
Schornsteinreparatur	zulassungspflichtiges Handwerk d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	kein Handwerk: Mörtelinnenbeschichtung, Innenabdichtung durch Ausschleudern mit Mörtel, Ziff. 1 HwO
Schornsteinsanierungen mit Stahlrohren	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) o. d. Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	zur Anpassung einer Gasbefeuerungs-stätte auch Installateur und Heizungs-bauer (A/24)
Schriftsetzer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/40)	Fotosatz: kein Handwerk, Ziff. 3
Schuhmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/25)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Schuhschnelldienst	handwerksähnlich (B/2/39)	
Schweißarbeiten (Lohnschweißarbeiten)	kein Gewerbe der HwO	gehört im Übrigen als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Segelmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/23)	
Seifen herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Seiler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/29)	
Sektionaltore einbauen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/13) o. wesentl. Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	bei genormten Toren evtl. Tätigkeit nach B/2/24
Sektkellerei	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Selbsthilfewerkstatt (Kfz)	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum u. Werkzeuge vermietet werden
Sicherheitsschließanlagen, Verriegelungen etc. einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	Schlüsseldienst: Kein Handwerk, wenn mit Kopierautomaten gearbeitet wird und industriell hergestellte Schlösser/Zylinder ausgetauscht werden, Ziff. 1
Siebdrucker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/41)	
Silberschmiede	zulassungsfreies Handwerk (B/1/11)	
Smart-/Spot-Repair	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) u. d. Kfz-Technikers (A/20)	bei einfachen Reparaturen kein Gewerbe der HwO
Softeis herstellen	handwerksähnlich (B/2/42) o. Konditor (A/31)	
Solartechnik	a) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage b) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen: wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25), Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	s. Photovoltaik
Solarthermie	a) kein Gewerbe der HwO bei reiner Montage und ohne Eingriff in die Dachunterkonstruktion bei Aufdachsystemen b) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen: wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) c) bei Dacharbeiten ggfl. wesentl. Tätigkeit d. Dachdecker (A/4) u. d. Klempners (A/23)	s. Photovoltaik
Sonnenschutzanlagenherstellung mit u. ohne Antrieb	zulassungsfreies Handwerk (B/1/13); evtl. wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	
Sonnenstudio	kein Gewerbe der HwO	
Spachtelarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/1)	
Speiseeishersteller	handwerksähnlich (B/2/42)	
Spezialputzarbeiten	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	
Sportplatzanlagenbau		Garten- u. Landschaftsbau, VG Lüneburg, Urt. v. 10.04.1996, GewArch 1996, 418, BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; auch wesentl. Teiltätigkeit des Straßenbauers (A/5)

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Sprinkleranlagenbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs u. Heizungsbauers (A/24) u. d. Metallbauers (A/13)	
Stahlbauhallen	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13)	
Steindrucker	handwerksähnlich (B/2/56)	
Steinmetz / Bildhauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/8)	Abgrenzung von Arbeiten mit Natursteinplatten am Bau: einerseits Fliesen-, Platten-, Mosaikleger und andererseits Steinmetz/ Bildhauer, BVerwG Urt.v. 29.09.1992, GewArch 1993, 117: keine wesentl.Teiltätigkeit d. Steinmetzen und Steinbildhauers, s. Restaurieren von Steinen; BVerwG, Urt. v. 11.12.1990 (GewArch 1991, 231: Reinigung, Pflege, Aufstellen und Befestigen von Grabdenkmälern gehört nicht zum Handwerk; vgl. Restaurieren von Steinen), s. aber Zuschnitt von Kunst- und Naturstein
Steinschlagreparaturen	bei Karosserie oder Autoglasscheiben: kein Handwerk, Ziff. 1 (A/20)	s. Smart-/Spot-Repair
Stempelherstellung	zulassungsfreies Handwerk (B/1/42)	
Stereotypeure	zulassungsfreies Handwerk (B/1/42)	
Steuer-, Mess-, Regeltechnik		s. Mess-, Steuer-, Regeltechnik
Sticker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/20)	
Stoffmaler	handwerksähnlich (B/2/33)	
Stoßdämpfer einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) u. d. Karosserie-und Fahrzeugbauers (A/15)	
Straßenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/5)	kein Handwerk: (Deckschichten) Wiederherstellung nach Tiefbau oder Erdkabelverlegung (dann Hilfsbetrieb), maschinell-industriell mit Fertigern z. B. im Autobahnbau (dann industriell), s. Merkblatt der IHKs
Straßenreinigung mit Kehrmaschine	kein Gewerbe der HwO	
Stricker	handwerksähnlich (B/2/34)	
Stuckateur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/9)	
Stuhlflechten	zulassungsfreies Handwerk (B/1/18)	
Sunroof-Dächer (Auto) einbauen	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20) oder d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Tankreinigung	kein Gewerbe der HwO	
Tankschutz	handwerksähnlich (B/2/13)	
Tankstellen	kein Gewerbe der HwO	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Tankstellen, Kfz-Reparatur	wesentl. Tätigkeit d. Kfz-Technikers (A/20)	sofern Tankstellen (und Gebraucht-wagenhändler) die Kfz-Reparatur nur im Rahmen der Unerheblich-keitsgrenze ausüben, bestehen weder Meisternotwendigkeit noch Handwerkskammerzugehörigkeit, sondern allein IHK-Zugehörigkeit (BVerwG v. 19.08.1986, GewArch 1987, 25); vgl. Merkblatt der IHKs
Tapezieren	wesentl. Tätigkeit d. Malers und Lackierers (A/10), evtl. zulassungsfreis Handwerk (B/1/27)	bei Tapezieren von Raufasertapete und Überstreichen mit Binderfarbe: kein Handwerk, Ziff. 1 (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.01.2002, Az.: 4 B 1357/01)
Tätowieren	kein Gewerbe der HwO	
Teppichreiniger	handwerksähnlich (B/2/46)	
Teppichreparatur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/22)	ggfs. auch handwerksähnlich (B/2/36)
Terrarien herstellen aus vorgefertigten Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/27)	
Textilien bleichen, färben	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	
Textil-Handdrucker	handwerksähnlich (B/2/35)	
Textilreiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	Schnellreiniger (B/2/45)
Theater- und Ausstattungsmaler	handwerksähnlich (B/2/9)	
Theaterkostümnäher	handwerksähnlich (B/2/30)	
Theaterplastiker	handwerksähnlich (B/2/53)	
Thermenreinigung	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Thermometermacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/40)	
Thermostatventileinbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Tiefbau	kein Gewerbe der HwO	s. aber Straßenbauer
Tierbestattungen	kein Gewerbe der HwO	
Tierfriseur	kein Gewerbe der HwO	
Tiffany-Lampen herstellen	handwerksähnlich (B/2/51)	
Tischler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/27)	
Tontechniker	kein Gewerbe der HwO	
Trapezblechverlegung	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), d. Klempners (A/23), d. Maurers und Betonbauers (A/1) u. d. Dachdeckers (A/4)	kein Handwerk bei einfacher Montage nach Verlegeplan, Ziff. 1
Treppenbau	wesentl. Tätigkeit d. Zimmerers (A/3), d. Tischlers (A/27), d. Metallbauers (A/13), d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. zulassungsfreies Handwerk (B/1/2)	
Treppenlifte montieren	wesentl. Tätigkeit d. Feinwerkmechanikers (A/16), d. Metallbauers (A/13) o. d. Elektromaschinenbauers (A/26)	kein Handwerk bei Baukastensystemen

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Trockenbau	kein Handwerk nach Ziff. 3	Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO vom 31.05.2000: „Der Akustik- und Trockenbau ist keine wesentliche Tätigkeit eines in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe"; GewArch 2000, 216, 476; Trockenbau ist auch keine Tätigkeit der Anlage B Nr. 24 (vgl. zur ausführlichen Definition Merkblatt der IHKs)
Trockeneisstrahlen	kein Gewerbe der HwO	gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Uhrmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/5)	
Umhüllen v. Heizungsrohren	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6)	
Verbundsteinpflaster legen	wesentl. Tätigkeit d. Straßenbauers (A/5)	bei einfacher oder maschineller Verlegung, Ziff. 1; s. Pflasterarbeiten
Verdunkelungsanlagen herstellen	zulassungsfreies Handwerk (B/1/13) u. (B/1/27)	
Verfugung im Hochbau	handwerksähnlich (B/2/5)	
Vergolder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/52)	
Verlegen v. Erdkabeln	kein Gewerbe der HwO	s. Erdkabelverlegung
Verlegen von Fertigparkett	zulassungsfreies Handwerk (B/1/3) o. (B/1/12)	
Verlegen von Kabeln im Hochbau	handwerksähnlich (B/2/16)	(ohne Anschlussarbeiten)
Verlegen von Natursteinplatten	wesentl. Tätigkeit d. Steinmetzen (A/8), evtl. d. Maurers und Betonbauers (A/1) bzw. zulassungsfreies Handwerk (B/1/1) u. (B/1/2)	
Verlegen von Rohrleitungen/ Elektrokabeln außerhalb des Hauses sowie Durchbruch durch die Hauswand und Kabelverlegung bis zum Hauptanschluss	kein Gewerbe der HwO	
Verlegen, Schneiden, Biegen von Baustahl	handwerksähnlich (B/2/1)	
Verputzen (innen/außen)	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Stuckateurs (A/9) u. d. Malers und Lackierers (A/10)	bei Sanierputzen auch handwerksähnlich (B/2/6); Verputzarbeiten gehören nicht zum Trockenbau
Versiegelung von Wannen und Fliesen	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/10), zulassungsfreies Handwerk (B/1/1) oder handwerksähnlich (B/2/5)	
Vollwärmeisolierung	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierers (A/6), d. Stuckateurs (A/9), d. Malers und Lackierers (A/10), d. Maurers und Betonbauers (A/1) o. d. Zimmerers (A/3)	gilt auch für Wärmedämmverbundsysteme
Vulkaniseure u. Reifenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/41)	s. Reifenmontage
Wachszieher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/32)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Wagner	wesentl. Tätigkeit d. Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Wärmedämmung - trockene Verfahren	wesentl. Tätigkeit d. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) o. Trockenbau	
Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Wärmepumpeneinbau	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder d. Kälteanlagenbauers (A/18)	
Wäscher u. Plätter	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	s. aber Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung (B/2/26); s. aber Heißmangel
Wäscheschneider	zulassungsfreies Handwerk (B/1/19)	
Wasserinstallation	wesentl. Tätigkeit d. Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	für landwirtschaftl. Zwecke (Tränkanlagen) etc. = Metallbauerhandwerk (A/13)
Wassertransferdruck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Weber	zulassungsfreies Handwerk (B/1/22)	
Weinkellerei	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Weinküfer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	
Werkzeugmacher	wesentl. Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	
Wimpernverlängerung	handwerksähnlich (B/2/48)	
Windkraftanlagen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1) (z. B. Fundament), d. Metallbauers (A/13), bei Wartung und Reparatur d. Elektrotechnikers (A/25) o. d. Elektromaschinenbauers (A/26)	
Wintergärten aus ALU/ Kunststoff herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauers (A/13), d. Tischlers (A/27) o. d. Glasers (A/39)	
Wintergartenbau	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1), d. Metallbauers (A/13), d. Zimmerers (A/3), d. Tischlers (A/27) o. d. Glasers (A/39)	Montage industriell gefertigter Teile: (B/2/24)
Yachtelektriker	wesentl. Tätigkeit d. Elektrotechnikers (A/25) u. d. Boots- und Schiffbauers (A/28)	
Zahntechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/37)	gilt auch beim Einsatz von CAD-/CAM-Systemen; nicht eintragungspflichtiger Hilfsbetrieb im Falle eines praxiseigenen Labors des Zahnarztes (BVerwG, Urt. v. 11.05.1979, GewArch 1979, 305)
Zargen einbauen	handwerksähnlich (B/2/24)	
Zaunbau	wesentl. Tätigkeit d. Metallbauer (A/13), evtl. d. Zimmerers (A/3) o. d. Tischlers (A/27)	bei aufwändigen Zäunen mit entsprechender Gründung, OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.1993, Az.: 44/179/92; Aufstellen von einfachen, vorgefertigten Maschendraht-, Jäger-, Weidezäunen Ziff. 1
Zementestrich herstellen	wesentl. Tätigkeit d. Maurers und Betonbauers (A/1); u. U. zulassungsfreies Handwerk (B/1/1) o. (B/1/3)	

Tätigkeit	Beschreibung | rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Zentralheizungs- u. Lüftungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk (A/24)	
Zimmerer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/3)	
Zinngießer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/9)	
Ziseleur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/7)	
Zupfinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/51)	
Zuschnitt von Kunst- und Naturstein	kein Handwerk nach Ziff. 2	
Zweiradmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/17)	kein Handwerk: verkaufsfertiges Herrichten von Zweirädern, Ziff. 2; s. auch Fahrradservice

Impressum

Herausgeber © Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Postanschrift: 11052 Berlin
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon 030 20308-0 | Telefax 030 20308-1000
Internet: www.dihk.de

In Kooperation mit dem DHKT – Deutscher Handwerkskammertag
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin | Postfach 110472 | 10834 Berlin

ISBN 978-3-943043-96-9

Stand Januar 2017

Druck Buch- und Offsetdruckerei
H. Heenemann GmbH & Co. KG | Berlin

Alle Rechte liegen beim Herausgeber.
Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet









ISBN 978-3-943043-96-9

